



Sportamt

18.06.2019

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Bußwolder

Telefon: 492-5213

Busswolder@stadt-  
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Gewährung städtischer Betriebskostenzuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten sowie Mietkostenzuschüsse

Beratungsfolge

02.07.2019 Sportausschuss

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Münster e. V. (SSB) erfüllen alle Bewilligungsvoraussetzungen der gültigen Sportförderrichtlinie der Stadt Münster.

Die errechneten Zuschussbeträge sind auszuzahlen.

2. Die in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten SSB-Mitgliedsvereine erreichen nicht die nach der Sportförderrichtlinie geforderte Anzahl jugendlicher Mitglieder und den geforderten Mindestbeitrag je aktivem Mitglied für 2018.

Entsprechend dem bisherigen Verfahren wird der errechnete Gesamtzuschuss für diese Vereine für 2018 um 25 % gekürzt bzw. kommt nicht zur Auszahlung.

3. Bei den in der Anlage 7 aufgeführten Vereinen wird die Höhe des geforderten Mindestbeitrags je aktivem Vereinsmitglied nicht erfüllt. Sofern dieser im Laufe des Jahres angepasst wird, kann der Betriebskostenzuschuss ausgezahlt werden.
4. Vor Auszahlung der bewilligten Zuschüsse ist die Gemeinnützigkeit durch den Körperschaftsteuer(Freistellungs-)Bescheid (2018) des zuständigen Finanzamtes zu belegen.
5. Veränderungen, die sich aufgrund der Besichtigungsfahrten des Arbeitskreises „Sportstätten“ des Sportausschusses ergeben, sind mit dem Zuschuss 2020 für 2019 zu verrechnen.

II. Finanzielle Auswirkungen

**Teilergebnisplan**

	Nr.	Bezeichnung	HH - Jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten	2019	-	-
Zeile	15	Transferaufwendungen	-	733.770,23 €	diverse Positionen

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2019 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Davon entfallen auf den 25prozentigen Mietkosten- 33.420,12 € und auf den 40prozentigen Pachtkostenzuschusses 54.936,55 €.

Gegenüber den Vorjahren musste der Multiplikator von 159 auf 154 gesenkt werden, weil lediglich 734.870,00 € im Etat zur Verfügung stehen.

Die Gesamtzuschussmittel für diese Vorlage verteilen sich wie folgt:

Anlage 1	574.577,69 €	(Betriebskostenzuschüsse)
Anlage 1	54.936,55 €	(Pachtzuschüsse)
Anlage 2	33.420,12 €	(Mietkostenzuschüsse)
Anlage 3	27.557,86 €	(reduzierter Betriebskostenzuschuss)
Anlage 4 + 5	0,00 €	(Auflistung der Veränderungen gegenüber der Vergabe 2018)
Anlage 6	7.038,01 €	(Einzelzuschüsse; Behinderten- und Reha-Sportvereine)
Anlage 7	<u>36.240,00 €</u>	(Geringer Mindestmitgliedsbeitrag)
gesamt	733.770,23 €	

### **Begründung:**

#### Zu Ziffer 1.:

Für den Bereich Betriebs- und Mietkostenzuschüsse werden folgende Voraussetzungen maßgebend:

- 3jährige SSB-Mitgliedschaft bei Antragstellung
- Jugendquote (= 20 %)
- Mindestmitgliedsbeiträge 2019:
 

Jugendliche	=	4,50 €/monatlich
Erwachsene	=	7,73 €/monatlich
Familien	=	15,52 €/monatlich
- Einstandszahlungen (maximal 1.250,00 €)
- 75 % Münsteraner Mitglieder.

Die Berechnung der städtischen Betriebs- und Mietkostenzuschüsse 2019 für 2018 wurde mit dem Arbeitskreis "vereinseigene Anlagen" des SSB am 29.05.2019 besprochen. Die entsprechende Stellungnahme des SSB-Vorstandes erfolgt in der Sportausschusssitzung am 02.07.2019.

#### Zu Ziffer 2.:

Der Sportausschuss sprach sich im Workshop am 08.04.2011 einvernehmlich dafür aus, den Behindertensport in Münster unter Berücksichtigung der Bewilligungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinie zu fördern und gleich zu behandeln. In der Sitzung am 30.11.2011 beschloss der Sportausschuss, Behinderten- und Reha-Sportvereine, die Mitglied im SSB Münster e.V. sind, durch Einzelbeschlüsse zu fördern.

Zu Ziffer 4.:

Gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Grundsätze der städt. Sportförderrichtlinie hat der Sportverein vor Auszahlung des bewilligten Zuschusses seine Gemeinnützigkeit durch einen gültigen Körperschaftssteuer-(Freistellungs-)Bescheid zu belegen. Das Sportamt wird entsprechend verfahren.

Zu Ziffer 5.:

Gemäß Ziffer I, 3.2 der Sportförderrichtlinie prüft der Arbeitskreis „Sportstätten“, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der städtischen Zuschüsse rechtfertigt. Veränderungen, die sich aufgrund der Besichtigung durch den Arbeitskreis ergeben, werden dem Sportausschuss mitgeteilt und mit der Zuschussgewährung 2019 für 2018 verrechnet.

I. V.

gez.

Cornelia Wilkens  
Stadträtin

**Anlagen 1 – 7**